

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)
Stand 01.04.2010 der Firma HAFF-Dichtungen GmbH, Ueckermünde

1. Geltungsbereich

Die nachstehenden Bedingungen gelten für unsere sämtlichen – auch alle künftigen – Lieferungen und Leistungen einschließlich Beratung, Vorschläge und sonstigen Nebenleistungen. Zuwiderlaufende oder entgegenstehende Geschäftsbedingungen des Vertragspartners verpflichten uns nicht, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen. Geschäftsbedingungen unseres Vertragspartners gelten nur, soweit sie von uns schriftlich anerkannt werden.

Wir behalten uns vor, einzelne Punkte zu aktualisieren und zu ergänzen.

2. Informationen und Beratungen

Alle technischen Informationen und Beratungen beruhen auf unseren bisherigen Erfahrungen und sind nach bestem Wissen erteilt, begründen jedoch keine Haftung unsererseits. Angaben und Werte bedürfen stets der Überprüfung durch den Kunden, da nur derjenige die Wirksamkeit eines Produktes tatsächlich beurteilen kann, der alle Einsatzbedingungen vor Ort selbst überprüfen kann.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

Für die Berechnung maßgebend sind die am Tage der Lieferung gültigen Preise. Sie verstehen sich in EURO, sofern nichts anderes vereinbart wurde, ausschließlich Transport und Verpackung. Die MwSt. ist im Preis nicht enthalten. Sie wird in der am Tag der Rechnungsstellung geltenden gesetzlichen Höhe in der Rechnung gesondert ausgewiesen. Offensichtliche Irrtümer bei der Preisabgabe in Angeboten und Auftragsbestätigungen verpflichten uns nicht zu diesen Preisen zu liefern.

Unsere Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum mit 2 % Skonto zahlbar oder innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum netto Kasse. Ein Skontoabzug ist nur zulässig, wenn bei der Zahlung alle Rechnungen beglichen sind, deren Ausstellungsdatum mehr als 45 Tage zurückliegen. Sofern es sich aus der Auftragsbestätigung ergibt, sind Werkzeugkostenanteile grundsätzlich sofort ohne Skontoabzug zahlbar. Bei Zahlungsverzug behalten wir uns vor, Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem gesetzlichen Basiszinssatz zu berechnen. Zur Annahme von Wechseln sind wir nicht verpflichtet.

Dem Besteller steht das Recht zur Aufrechnung nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Besteller nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

4. Versand, Gefahrenübergang und Verpackung

- a) Erfüllungsort ist die Betriebsstätte in 17373 Ueckermünde.
- b) Soll die Ware an einen anderen Ort versendet werden, so geschieht dies auf Kosten und Gefahr des Bestellers. Spätestens mit Verlassen des Werks geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung auf den Besteller über. Die Wahl des Beförderungsweges und der Verpackung behält sich die HAFF-Dichtungen GmbH vor. Gemäß der Vorschrift DIN 14.001 (EG Öko Audit Verordnung 1836/93) werden die Besteller gebeten, alle Restmengen und Verpackungsmaterialien ordnungsgemäß zu entsorgen.

5. Lieferzeit

Der Beginn der von uns angegebenen Lieferzeit setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Bestellers voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrags bleibt vorbehalten.

Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.

6. Werkzeuge

Sämtliche Werkzeuge bleiben unser Eigentum, ungeachtet des dafür vom Besteller zu tragenden Kostenanteils. Dies gilt auch, wenn in der Korrespondenz anstelle von Werkzeugkostenanteil nur Formkosten oder Werkzeugkosten erwähnt werden.

7. Sach- und Rechtsmängelhaftung (Beanstandungen und Schadensersatz)

Alle technischen Informationen und Beratungen beruhen auf den bisherigen Erfahrungen und sind nach bestem Wissen erteilt.

- a) Gewährleistungsrechte des Bestellers setzen voraus, dass dieser seiner nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheit ordnungsgemäß nachgekommen ist. Die Mängelrüge hat schriftlich zu erfolgen.
- b) Mängelansprüche verjähren in 12 Monaten nach erfolgter Ablieferung der von uns gelieferten Ware. Ist der Besteller ein Verbraucher, so gilt eine Frist von 24 Monaten. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz zwingend längere Fristen vorschreibt bzw. eine Beschränkung der Verjährungsfrist unzulässig ist.

- c) Bei Vorliegen eines nicht unerheblichen Mangels sind wir zur Beseitigung des Mangels oder zur Lieferung einer mangelfreien Sache (Nacherfüllung) berechtigt. Das Wahlrecht der Nacherfüllung steht dabei uns zu. Sollte eine der beiden oder beide Arten dieser Nacherfüllung unmöglich oder unverhältnismäßig sein, sind wir berechtigt, sie zu verweigern. Ist der Besteller ein Verbraucher, so sind wir nach Wahl des Kunden zur Beseitigung des Mangels oder zur Lieferung einer mangelfreien Sache berechtigt.
- d) Bei einem Fehlschlag der Nachlieferung kann der Besteller – unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche – den Kaufpreis mindern oder vom Vertrag zurücktreten. Weitere Ansprüche des Kunden, gleich welchem Rechtsgrund, sind entsprechend Punkt 8 ausgeschlossen oder beschränkt.
- e) Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Verschleiß wie bei Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung oder ungeeigneter Betriebsmittel entstehen.
- f) Zusicherungen und Garantien sind nur dann wirksam abgegeben, wenn wir sie ausdrücklich schriftlich gewähren.
- g) Mit keiner der vorstehenden Klauseln ist eine Änderung der gesetzlichen oder richterlichen Beweisverteilung bezweckt.

8. Schadens- und Aufwendungsersatzhaftung, Haftungsausschluss

- a) Ansprüche des Bestellers wegen der zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendung sich erhöhen, weil die gelieferte Ware nachträglich an einen anderen Ort als Betriebsstätte in Ueckermünde verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch.
- b) Wir haften uneingeschränkt nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit (auch unserer gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen) sowie für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung unsererseits oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Ebenso uneingeschränkt haften wir bei der Abgabe von Garantien und Zusicherungen, falls gerade ein davon umfasster Mangel unsere Haftung auslöst. Keine Beschränkung besteht auch bei der Haftung aus Gefährdungstatbeständen (insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz). Eine etwaige Haftung nach den Grundsätzen des Rückgriffs des Unternehmens nach den §§ 478 f. BGB bleibt unberührt.
- c) Bei der sonstigen schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalspflichten) ist unsere verbleibende Haftung auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt. Kardinalspflichten sind wesentliche Vertragspflichten, die dem Vertrag sein Gepräge geben und auf die der Vertragspartner vertrauen darf.

- d) Im Übrigen ist die Haftung, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere Ansprüche aus der Verletzung von vertraglichen Haupt- und Nebenpflichten, unerlaubter Handlung sowie sonstiger deliktischer Haftung, ausgeschlossen.
- e) Gleiches (Ausschluss, Begrenzung und Ausnahmen davon) gilt für Ansprüche aus Verschulden bei Vertragsverhandlungen.
- f) Ein Ausschluss oder eine Begrenzung unserer Haftung wirkt auch für unsere gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

9. Eigentumsvorbehalt

- a) Wir behalten uns das Eigentum an der gelieferten Sache bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher Forderungen aus dem Liefervertrag vor. Dies gilt auch für alle zukünftigen Lieferungen, auch wenn wir uns nicht stets hierauf berufen. Wir sind berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen, wenn der Besteller sich vertragswidrig verhält.
- b) Der Besteller ist verpflichtet, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, die Kaufsache pfleglich zu behandeln. Solange das Eigentum noch nicht übergegangen ist, hat uns der Besteller unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn der gelieferte Gegenstand gepfändet oder sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt ist. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten eine Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Besteller für den uns entstandenen Ausfall.
- c) Der Besteller ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im normalen Geschäftsverkehr berechtigt. Die Forderung des Abnehmers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Besteller schon jetzt in Höhe des Verkaufspreises einschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer an uns ab. Diese Abtretung gilt unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Der Besteller bleibt zur Einziehung der Forderung auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt. Wir werden die Forderung jedoch nicht einziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt.

10. Erfüllungsort/Gerichtsstand

Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist Ueckermünde.

11. Geltendes Recht

Der Vertrag und die gesamte Rechtsbeziehung der Parteien unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

12. Schriftformklausel/salvatorische Klausel

- a) Alle Vereinbarungen, die zwischen den Parteien getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niederzulegen. Dies gilt auch für die Aufhebung der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

- b) Sollten einzelne Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder eine Lücke enthalten, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Regelung eine solche gesetzlich zulässige Regelung zu treffen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung am Nächsten kommt, bzw. die Lücke ausfüllt.